

im Jahr 1886 das 300jährige Jubiläum der lettischen Literatur gefeiert wurde, konnte man über 3000 bis dahin erschienene lettische Bücher aufzählen.

Was die musikalische Produktion betrifft, so wird diese in den Katalogen von Friedrich Hofmeister in Leipzig sorgfältig registriert. Diesen Katalogen sind folgende Zahlen entnommen:

	Instrumental- Musik	Gesang- Musik	Schriften (Zeitschr., Texte)	Insgesamt
1891:	5024	3287	298	8609
1892:	5462	3966	325	9753
1893:	6071	3976	325	10372
1894:	6397	3986	431	10814
1895:	6867	3756	313	10936
1896:	8030	4719	362	13111
1897:	7231	4659	384	12274
1898:	7215	4984	397	12596
1899:	6680	4479	383	11542
1900:	6599	5201	472	12272
1901:	6505	5388	483	12376
Durchschn. von 1891—1900:	6558	4301	369	11198.

(Fortsetzung folgt).

### Kleine Mitteilungen.

J. S. Vom Reichsgericht. Verlagsrecht. (Nachdruck verboten.) — Kann man einen Vertrag auf unbestimmte Zeit ausdehnen? Diese Frage beschäftigte das Reichsgericht in einem Prozeß, der gegen die Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart angestrengt war. Im Jahr 1892 hatte die Deutsche Verlags-Anstalt mit dem Professor Haupt, Lehrer an der Hochschule in Baltimore, der sich damals in Wiesbaden aufhielt, einen Vertrag abgeschlossen über die Lieferung des Manuskripts eines Werks »Das alte Testament«, das für Amerika bestimmt war und in etwa 20 Bänden in englischer Sprache und illustriert erscheinen sollte. Der Herausgeber glaubte in drei bis vier Jahren das Werk vollendet zu haben, und sollte dafür ein Gehalt von jährlich 6000 M empfangen. Es sind aber bis jetzt nur sechs Bände dieses Werks zum Erscheinen gekommen. Die Herstellung hat vielfach Schwierigkeiten zu überwinden gehabt. Ursprünglich sollte das Werk in Deutschland fertiggestellt werden, doch mußte schließlich die Fertigstellung in Amerika stattfinden, weil nur Werke, die dort hergestellt sind, in Amerika den Nachdruckschutz genießen. Der Verlags-Anstalt dauerte aber die Fertigstellung dieses »Alten Testaments« zu lange (es war ursprünglich auch eine Herausgabe des »Neuen Testaments« geplant), und nachdem verschiedene Korrespondenzen mit dem Herausgeber die Sache nicht beschleunigt hatten, schrieb im Dezember 1899 die Verlagsanstalt an den Herausgeber einen Brief, worin sie bemerkte, daß sie von dem Vertrag zurückzutreten beabsichtige und daß versucht werden solle, das Werk auf andre Weise, vielleicht durch Abgabe an eine andre Verlagshandlung, zu Ende zu führen. Der Herausgeber habe schon sieben Jahre jährlich 6000 M bezogen und es sei erst kaum ein Drittel des Werks fertig geworden. — Der Herausgeber wollte sich hierauf nicht einlassen, und als nun die Verlagsanstalt die Zahlung des Gehalts einstellte, erhob er im Jahr 1900 Klage auf Zahlung des halbjährlichen Gehalts (bis zum 1. Juli 1900) in Höhe von 3000 M. Die Verlagsanstalt erhob Widerklage auf Schadenersatz in Höhe von 92 984 M, der ihr durch die verschiedenen Änderungen in der Herstellung des Werks, während der verfloßenen Erscheinungszeit, entstanden sei. Der Kläger machte geltend, daß er mehr getan habe, als er kontraktlich verpflichtet gewesen sei, und berief sich darauf, daß die Verlagsanstalt verschiedentlich ihre Anerkennung über die gelieferten Arbeiten ausgesprochen habe, auch trage die Verlagsanstalt Schuld an der Verzögerung.

Das Landgericht Stuttgart hat dem Klageanspruch stattgegeben und die Widerklage der Verlagsanstalt abgewiesen. Dagegen legte die Beklagte Berufung beim Oberlandesgericht Stuttgart ein und machte geltend, daß der Kläger so nachlässig gearbeitet habe, daß nach sieben Jahren noch nicht ein Drittel des Werks fertig geworden sei, infolgedessen sie sich berechtigt halte, von dem Vertrag zurückzutreten; zumal der Herausgeber schon im Mai 1898 auf das bestimmteste versprochen habe, das Werk bald fertig zu stellen. Er habe schon 1893 die Manuskripte von 37 deutschen Mitarbeitern in Händen gehabt. Diese 37 Mitarbeiter wurden als Zeugen angerufen. Für eine Verzögerung, die einmal durch ein Direktionsmitglied der Verlagsanstalt entstanden sei, habe der Kläger eine Entschädigung von 1000 Dollars erhalten. Das Oberlandesgericht wies aber die Berufung ab.

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 70. Jahrgang.

Nun ergriff die Verlagsanstalt das Rechtsmittel der Revision beim Reichsgericht. Die Revision stützte sich darauf, daß die Vorderrichter die Grundsätze des neuen Verlagsrechts nicht richtig gewürdigt hätten. Unter den vorliegenden Verhältnissen könne die Beklagte von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen. Das Reichsgericht hat die Revision für begründet angesehen. Es hat das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Das Urteil sagt, der Vertrag sei in der Voraussetzung abgeschlossen worden, daß das Werk in vier Jahren fertig werde, und dafür sollten jährlich 6000 M bezahlt werden. Diese Kalkulation habe dem Vertrage zu grunde gelegen. Die Verlagsanstalt sei nicht verpflichtet, die Manuskripte in so kleinen Teilstücken anzunehmen, daß dadurch vielleicht ein Zeitraum von zwanzig Jahren bis zur Vollendung des Werks hingehe und dem Autor dafür jährlich 6000 M zu zahlen seien. Es sei rechtlich unhaltbar, wenn der Berufungsrichter annehme, der Kläger hätte noch anderweitig zu tun gehabt. Wenn er seine Zusage nicht erfüllen konnte, so hätte er es nicht übernehmen dürfen, das Werk in vier Jahren fertigzustellen. Dieser Verzug habe aber auch Bedeutung für die Widerklage.

J. S. Vom Reichsgericht. Verlagsrecht.\* (Nachdruck verboten.) — Von prinzipieller Bedeutung für den buchhändlerischen Verlag ist die Entscheidung des Reichsgerichts in einem Prozeß, den die Schriftstellerin Bertha Behrens (W. Heimbürg) gegen J. M. Gebhardt's Verlag in Leipzig angestrengt hatte. Es handelte sich um die Auslegung des § 2 des neuen Verlagsrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901, welcher sagt:

»Der Verfasser hat sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werks zu enthalten, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist. Dem Verfasser verbleibt jedoch die Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung: (nun kommen Punkte bezüglich Übersetzung in fremde Sprachen, Umwandlung in andre Form und Bearbeitung von Werken der Tonkunst); dann heißt es weiter:

»Auch ist der Verfasser zur Vervielfältigung und Verbreitung in einer Gesamtausgabe befugt, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Werk erschienen ist, zwanzig Jahr verstrichen sind.«

Im Jahr 1882 waren in J. M. Gebhardt's Verlag zwei Werke der Heimbürg erschienen, die Novelle »Ihr einziger Bruder« und acht kleine Novellen, unter dem Titel »Waldblumen«. Ihre spätern Werke hatte die Schriftstellerin in andern Verlag erscheinen lassen. Diese Verlagsfirma nun beabsichtigte eine neue Folge der illustrierten Ausgabe der gesammelten Romane und Novellen von W. Heimbürg herauszugeben, und im Juni 1902 teilte die Verfasserin bezüglich jener beiden erst erwähnten Werke dieses Vorhaben der Firma J. M. Gebhardt's Verlag mit unter Hinweis auf den Schlusssatz des § 2 des Verlagsrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901. J. M. Gebhardt's Verlag aber verbot dieses und drohte mit Nachdruckklage. Darauf hat die Verfasserin Klage gegen J. M. Gebhardt's Verlag beim Landgericht Leipzig erhoben auf »Anerkennung, daß sie (Klägerin) berechtigt sei, die erwähnten beiden Werke in der Gesamtausgabe mit erscheinen zu lassen«.

Die beklagte Firma machte geltend, daß das neue Verlagsrechtsgesetz keine Übergangsbestimmungen enthalte, und daß die vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes geschlossenen Verträge nach dem alten Recht (hier dem sächsischen) in Geltung geblieben seien. Nach dem Vertrag habe der Verleger unbeschränktes Eigentum an jenen Werken. Wenn die Auffassung der Klägerin Behrens (Heimbürg) richtig sei, so habe der Verleger ja nur zwanzig Jahre das Verlagsrecht, denn nach Ablauf dieser Zeit könne der Verfasser ja ein andres Werk schreiben und dann dieses mit dem ersten zusammen einem neuen Verleger geben als »Gesamtausgabe«.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, mit der Begründung, daß beide Parteien beim Abschluß des Vertrags im Jahr 1882 in Sachsen ihren Wohnsitz hatten (die Klägerin, die jetzt in Ballenstedt a. S. ihren Wohnsitz hat, lebte 1882 in Niederlöbnitz), und daß deshalb die Klage nach sächsischem Recht zu behandeln sei. Nach dem sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch sei es verboten, Werke, die in einem andern Verlag erschienen seien, ohne Zustimmung des Verlegers in eine Gesamtausgabe aufzunehmen. Der Zweck des neuen Verlagsrechtsgesetzes sei nicht, ein neues Recht zu schaffen, sondern das in Übung befindliche Recht festzustellen. Auch jetzt, nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes, könne zwischen Autor und Verleger vereinbart werden, daß dem Autor das Recht, nach zwanzig Jahren eine Gesamtausgabe herauszugeben, nicht zustehe. Der Verleger könne sich die Rechte, die ihm früher zugestanden seien, auch jetzt ausbedingen. Könne er sich aber dieses Recht auch jetzt noch ausbedingen, so könne ihm

\*) Vgl. Nr. 57 d. Bl. vom 10. März 1903.